

## Antrag

der Fraktion der DVU

### **Strafrechtliche Verfolgung von Graffiti – Sprayern**

Der Landtag möge beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, bis zu den Plenarsitzungen im Januar 2005 dem Landtag Bericht über den Stand des Bundesgesetzgebungsverfahrens zur Einführung einer strafrechtlichen Verfolgung des Verunstaltens fremden Eigentums unterhalb der Schwelle des objektiven Tatbestandes des bisher geltenden § 303 Strafgesetzbuch – insbesondere in Form sogenannter "Graffitis" – zu erstatten.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, für den Fall, dass bis zum Zeitpunkt der Plenarsitzungen im März 2005 kein Gesetz zur strafrechtlichen Verfolgung des Verunstaltens fremden Eigentums unterhalb der Schwelle des objektiven Tatbestandes des § 303 Strafgesetzbuch in der derzeit geltenden Fassung – insbesondere zur strafrechtlichen Verfolgung von "Graffiti – Malereien" auf fremden beweglichen oder unbeweglichen Sachen – durch den Bundesgesetzgeber verabschiedet wurde, dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Verunstalten fremden Eigentums im Sinne von Punkt 1. als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

#### Begründung:

Sogenannte "Graffiti" – Sprayer verursachen bundesweit jährlich Schäden in dreistelliger Millionenhöhe. Ihre Malereien verschandeln zunehmend den öffentlichen Lebensraum, insbesondere aber beeinträchtigen sie fremdes Eigentum. In vielen Städten haben die Schmierereien inzwischen schlimme Ausmaße angenommen. Noch gravierender ist allerdings, dass sich die betroffenen Hausbesitzer vom Gesetzgeber mit diesem Problem nach wie vor alleingelassen fühlen.

Fünfeinhalb Monate nach der letzten Aussprache im Bundestag und rund eineinhalb Jahre nach der Einbringung entsprechender Gesetzentwürfe von CDU / CSU und FDP sowie des Bundesrates zur Änderung des Strafgesetzes mit dem Ziel einer konsequenten Bekämpfung des Verunstaltens fremden Eigentums durch sogenannte "Graffiti" – Schmierereien ist ein substanzieller Fortschritt des parlamentarischen Verfahrens nicht erkennbar.

Datum des Eingangs: 15.11.2004 / Ausgegeben: 15.11.2004

Daher ist es gerade angesichts des im Land Brandenburg im besonderen Maße um sich greifenden Graffiti – Unwesens vonnöten, dass sich die Landesregierung einerseits nunmehr forciert um die zügige Verabschiedung des auf die Erweiterung des § 303 StGB um das Tatbestandsmerkmal des Verunstaltens von Sachen im Bundesrat einsetzt.

Da die Kosten für die Graffiti – Beseitigung bundesweit mittlerweile jährlich ein Schadensvolumen von 200 bis 250 Millionen Euro erreicht haben, benötigt der Landtag Brandenburg zügig für eine legislative Reaktion auf Landesebene mit dem Ziel landesordnungsrechtlicher Möglichkeiten zur Sanktionierung des Verunstaltens fremden Eigentums unterhalb der Schwelle des bisher geltenden § 303 Absatz 1 StGB eine zeitnahe und umfassende Information über den Stand des Verfahrens im Bundesrat.

Die mittlerweile zunehmende Empörung der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft sowie von einer Vielzahl von Haus- und Grundeigentümern im Land Brandenburg sowie deren Vertreter macht es notwendig, für den Fall eines nicht absehbaren substanziellen Fortschrittes bei dem bundesgesetzgeberischen Verfahren, die Landesexekutive zur Aufrechterhaltung bzw. zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Wege ordnungsrechtlicher Maßnahmen mit den notwendigen rechtlichen Instrumentarien zur einer effektiven Verfolgung der Verunstaltung von fremden Eigentum durch Graffiti – Schmierereien auszustatten.

Hierfür bedarf es eines zeitlich absehbaren gesetzgeberischen Tätigwerdens auf Landesebene. Der mit diesem Antrag gesetzte Zeitrahmen ist dem Gesetzgebungserfordernis und deren Umsetzbarkeit angemessen.

Für die Fraktion der DVU

Liane Hesselbarth  
Fraktionsvorsitzende